Gemeinde Sickte
Landkreis Wolfenbüttel
Der Gemeindedirektor

Mit den Orten:
Apelnstedt, Hötzum, Neuerkerode,
Sickte und Volzum

Richtlinien

für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses „Alte Schule“ Hötzum

§ 1

Nutzungsgegenstand

Die Gemeinde Sickte überlässt das Dorfgemeinschaftshaus Hötzum Dritten zur Nutzung für kulturelle, gesellige, gesellschaftliche und politische Veranstaltungen.

Über die Vergabe entscheidet der Gemeindedirektor nach pflichtgemäßen Ermessen, bei strittigen Fällen entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 2

Entgelte

1. Für regelmäßige Veranstaltungen der Vereine und Gruppierungen aus dem Bereich der Gemeinde Sickte sowie Sitzungen von Gremien der Gemeinde und Samtgemeinde Sickte wird **kein** Entgelt erhoben.

2. Für genehmigte Vereinsvergnügen oder diesen gleichgestellte Veranstaltungen aus dem Bereich der Gemeinde Sickte gelten folgende Beträge:

Vermieteter Raum	Entgelt
Kleiner Raum	25,00 €
Großer Raum	50,00 €
Gesamte Räume	75,00 €

3. Das jeweilige Nutzungsentgelt ist mit der Bestätigung der Nutzungsmöglichkeit (Buchung) fällig.

4. Unabhängig von den vorstehenden Entgeltregelungen werden bei nicht ordnungsgemäßem Verlassen der Räume und Außenanlagen dem Veranstalter von der Gemeinde Sickte die anfallenden Kosten der Reinigung mit einem Stundensatz von 12,50 € in Rechnung gestellt.

§ 3

Bewirtschaftung

Das Dorfgemeinschaftshaus hat keine eigene Bewirtschaftung.
Die Bewirtschaftung erfolgt in eigener Zuständigkeit.

...

Die geltenden Vorschriften für die Bewirtschaftung (Gaststättengesetz, Urheber-Rechtsgesetz - GEMA -, Nichtraucherschutzgesetz) sind einzuhalten.

§ 4

Bedienung der technischen Anlagen

Die technischen Anlagen dürfen nur von einer von der Gemeinde Sickte beauftragten oder einer sachkundigen und eingewiesenen Person bedient werden.
Alle Benutzer sind zur Energiekosteneinsparung aufgerufen.

§ 5

Reinigungspflicht

Die Nutzer haben nach der jeweiligen Veranstaltung die genutzten Räume und ggf. Außenanlagen bis spätestens 12:00 Uhr des nächsten Tages gereinigt zu übergeben, sofern keine andere Nutzung entgegensteht.

Der bei der Übernahme vorgefundene Zustand ist bis zur Rückgabe wieder herzustellen. Tische und Stühle sind nach Gebrauch feucht abzuwischen. Die Thekenanlage ist nach Gebrauch zu reinigen.

Das Parkett ist zu fegen, die gefliesten Fußbodenflächen sind feucht zu reinigen.
Die sanitären Anlagen (Waschbecken, Urinale und WCs) inkl. der Wandfliesen und Trennwände sind gründlich zu reinigen.

§ 6

Einbringen von Einrichtungsgegenständen

Die Benutzer dürfen eigene Dekorationen, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur nach vorheriger Zustimmung des Beauftragten der Gemeinde Sickte in die zu benutzenden Räume einbringen.

Das Nageln oder Festdübeln von Gegenständen ist nicht gestattet.

Für die eingebrachten Einrichtungsgegenstände übernimmt die Gemeinde Sickte keine Haftung.

§ 7

Sicherheitsvorschriften

Der Veranstalter hat sämtliche Sicherheitsvorschriften zu beachten und dafür Sorge zu tragen, dass alle Anweisungen des anwesenden Beauftragten der Gemeinde, der Polizei und der Feuerwehr sofort befolgt werden.

...

Die Einfahrt zum Feuerwehrgerätehaus ist jederzeit freizuhalten.

§ 8

Hausrecht

Die von der Gemeinde Sickte beauftragte Person übt gegenüber dem Veranstalter das Hausrecht aus.

Während der Nutzungszeit ist der Veranstalter voll verantwortlich und Träger des Hausrechtes.

§ 9

Haftung

Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung vom Nutzer keine Beanstandungen erhoben worden sind, gelten die Räume und Einrichtungen als vom Benutzer selbst im ordnungsgemäßen Zustand übernommen. Für Ereignisse, die die Veranstaltung beeinträchtigen, haftet die Gemeinde Sickte gegenüber dem Benutzer nur dann, wenn ihr ein Verschulden (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) nachgewiesen wird.

Der Benutzer haftet der Gemeinde Sickte gegenüber für Personen- und Sachschäden aller Art, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung einschließlich Proben, Vorbereitungen, Aufräumarbeiten dem Beauftragten der Gemeinde Sickte zugefügt oder an überlassenen Räumen und Einrichtungen verursacht werden. Er ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich dem anwesenden Beauftragten der Gemeinde Sickte anzuzeigen. Für die Annahme, Aufbewahrung und Ausgabe von Garderobe ist der Benutzer zuständig.

Der Benutzer kann gegen die Gemeinde Sickte keine Ansprüche geltend machen, wenn die vereinbarte Nutzung aus Gründen, die die Gemeinde Sickte nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.

§ 10

Werbung

Jede Art von Werbung in den Räumen und auf dem Gelände bedarf der besonderen vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Sickte.

§ 11

Nutzungsrichtlinien

Die Veranstaltungen müssen grundsätzlich bis 22:00 Uhr beendet sein.

Bei genehmigter Nutzung zur Nachtzeit (ab 22:00 Uhr) sind Fenster und Türen geschlossen zu halten. Die Fenster in der östlichen Außenwand des Mehrzweckraumes dürfen während Veranstaltungen aller Art nicht geöffnet werden.

Veranstaltungen auf der Hoffläche müssen bis 18:00 Uhr beendet sein.

Der Übungsbetrieb der örtlichen Vereine muss bis 22:00 Uhr beendet sein.

Das Parken von PKW auf dem Grundstück ist untersagt.

§ 12

Schlussvorschriften

Auf das Nutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Sickte und dem Veranstalter finden im Übrigen die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

§ 13

In-Kraft-Treten

Die Richtlinien über die Nutzung der Räume und Außenanlagen treten am 02.01.2007 in Kraft.

Sickte, den 02.01.2007

(Lorenz)
Bürgermeister

(Dr. Pautsch)
Gemeindedirektor